r e g i o
gis + planung
Dipl.-Ing. Norbert Schauerte-Lüke Stadtplaner
Stadtplanung • Landschaftsplanung • Geoinformatik

Artenschutzprüfung (2. Stufe)

Ersatzneubau DB Wegberg
L 400 Grenzlandring

Auftraggeber:

LB Straßen NRW

regio gis + planung

Dipl.-Ing. Norbert Schauerte-Lüke • Stadtplaner

Montplanetstraße 8 • 47475 Kamp-Linfort • Tel.: 0 28 42 - 90 32 630 • Fax.: 0 28 42 - 90 32 639

Bearbeitungsstand

Oktober 2026

Projektleiter

Dipl.-Ing. N. Schauerte-Lüke

Bearbeiter

M. Sc. L. Rüther

geprüft durch:

M. Sc. C. Thomas

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung 5
1.1 Anlass und Aufgabenstellung 5
1.2 Rechtliche Grundlagen 5
1.3 Planungsrelevante Arten in NRW 6
1.4 Methodik 7

2 Bestandsbeschreibung 9
2.1.1 Schutzgebiete 10
2.1.2 Vorbelastung 10
2.2 Floristische Vorkommen 10
2.3 Faunistische Vorkommen 10
2.3.1 Generelle Aussagen und Lebensraumeignung 10
2.3.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie 11
2.3.3 Europäische Vogelarten 12

3 Vorhabensbeschreibung 13
3.1 Projektbeschreibung 13
3.2 Wirkungen 14

4 Relevanzanalyse und Betroffenheit der Arten 15
4.1 Auswirkungen auf Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie 15
4.1.1 Fledermäuse 15
4.1.2 Reptilien 16
4.2 Auswirkungen auf europäische Vogelarten 16
4.3 Maßnahmen zur Konfliktvermeidung 17
4.4 Beurteilung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG 17

5 Zusammenfassung 19

6 Literatur 21

Anhang I Vorprüfung für die Arten der Messtischblätter 4803 Quadrant 4 und 4803 Quadrant 2 23

Anhang II Protokolle einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll: Blatt A 49

Anhang V Art-für-Art-Protokolle 51

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Plangebietes.....9

Abbildung 2: wichtige Habitatelemente im Plangebiet*.....13

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Artvorkommen im Messtischblatt 4803 Quadrant 4 und 4803 Quadrant 2.....23

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW - Regionalniederlassung Niederrhein – plant den Ersatzneubau eines Brückenbauwerks (Bauwerks-Nr. 4803505) an der L 400 über der DB-Strecke Wegberg – MG-Genhausen östlich der Stadt Wegberg. Dabei soll das vorhandene Brückenbauwerk aus dem Jahr 1941 ersetzt werden, da es aufgrund der gestiegenen Verkehrsbelastungen und Materialermüdung das Ende seiner wirtschaftlichen und technischen Lebensdauer erreicht hat.

Mit der Artenschutzprüfung werden die Konflikte bezüglich des Artenschutzes, die sich aufgrund der Planung ergeben können, ermittelt. Die Prüfung umfasst die Vorprüfung (Stufe I) sowie die vertiefende Art-für-Art bezogene Prüfung der Verbotstatbestände unter Berücksichtigung möglicher Vermeidungsmaßnahmen und eines weiteren Risikomanagements (Stufe II).

1.	Ermittlung des Artenspektrums	ASP 1. Stufe
2.	Darstellung der relevanten Wirkfaktoren	
3.	Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Arten	ASP 2. Stufe
4.	Ermittlung von Vermeidungsmaßnahmen und Darstellung des Risikomanagements	
5.	Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	

Im Rahmen des Neubaus ist zu prüfen, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Konflikte ausgelöst bzw. Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden. Die Auswirkungen der Planung werden daher entsprechend der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) geprüft. Nach der Darstellung der Ergebnisse der faunistischen Bestandserfassung wird anhand des Artenvorkommens und der Wirkungen des Vorhabens in einer Relevanzanalyse der Umfang der Artenschutzprüfung ermittelt. Für die Arten, für die eine Verletzung der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden kann, wird eine vertiefte Prüfung der Verbotstatbestände durchgeführt.

1.2 Rechtliche Grundlagen

In dem Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) erfolgt eine klare Unterteilung des Artenschutzes in den allgemeinen und den besonderen Artenschutz (§§ 39, 44 BNatSchG). Der allgemeine Artenschutz umfasst alle, auch die häufig als „Allerweltsarten“ bezeichneten, wild lebenden Tier- und Pflanzenarten und ihre Entwicklungsformen.

Gemäß § 39 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. „wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten,“
2. „wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten,“

3. „Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören."

Darüber hinaus werden im Rahmen des besonderen Artenschutzes Arten berücksichtigt, die gemäß § 7 BNatSchG besonders geschützt sind. Diese beinhalten eine Teilmenge von Arten mit besonderer nationaler Bedeutung, die streng geschützten Arten. Zudem werden Arten erfasst, die in bundesweiten und europäischen Regelwerken und Verordnungen, der Bundesartenschutzverordnung, der EU-Artenschutzverordnung, der EU-Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie aufgeführt sind.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es generell verboten:

1. „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,"
2. „wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,"
3. „Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,"

Für Arten des Anhang IV FFH RL und für alle europäischen Vogelarten ist eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen. Hierbei ist nachzuweisen, dass durch die Planung die ökologischen Funktionen der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht erheblich gestört werden. Baubedingte Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie in diesem Zuge unvermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren sind bei Planungs- und Zulassungsverfahren freigestellt, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang gewährleistet ist (vgl. MUNLV 2007, S. 17) und das Risiko der Tötung durch geeignete Maßnahmen reduziert wird. Hierbei sind auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) zu berücksichtigen. Die „nur" national besonders geschützten Arten sind von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt.

Die Erfassung der im Untersuchungsgebiet vorkommenden besonders geschützten Arten ist in ihrer Gesamtheit aus methodischen wie auch aus arbeitsökonomischen und somit finanziellen Gründen nicht zu erreichen. Für das Land Nordrhein-Westfalen wird daher eine Auswahl der landesweit relevanten Arten, die sogenannten *planungsrelevanten Arten,* herausgegeben.

1.3 Planungsrelevante Arten in NRW

Planungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer Artenschutzprüfung (ASP) im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Das LANUK bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien (vgl. Kiel, LÖBF-Mitteilungen 2005 (1): 12-17). Eine aktuelle Liste der planungsrelevanten Arten wird vom LANUK im Internet veröffentlicht.

In der Planungspraxis sollen die streng geschützten Arten besonders berücksichtigt werden. Bei den streng geschützten Arten werden diejenigen betrachtet, die seit 1990 rezente, bodenständige Vorkommen in NRW haben (MUNLV 2007). Die besonders geschützten Arten finden entsprechend ihrer Gefährdungskategorie in der Roten Liste NRW Berücksichtigung als planungsrelevante Arten. Die Einstufung der planungsrelevanten Arten kann zusätzlich im Einzelfall um betroffene Arten im Eingriffsvorhaben erweitert werden und stellt dadurch für den Gutachter ein wissenschaftlich fundiertes und verläss-

liches Instrument dar. Die übrigen FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste oder sporadische Zuwanderer. Solche unsteten Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvoller Weise keine Rolle spielen. Oder es handelt sich um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Entsprechend den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) werden in der Artenschutzprüfung die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten berücksichtigt.

1.4 Methodik

Die Erfassung des potentiellen Artenspektrums erfolgt auf der Grundlage vorhandener Daten (LANUK) und einer Potentialkartierung. Die Arten werden dabei hinsichtlich ihres Status und ihrer Habitatbindung im Untersuchungsraum betrachtet, so dass eine Eingrenzung des relevanten Artenspektrums erfolgt. Dabei wird eine Beschränkung auf die Tierarten vorgenommen, deren Lebensraum betroffen sein oder die empfindlich auf das geplante Bauvorhaben reagieren könnten (vgl. Wachter et al. 2004). Tierarten, die gegenüber den Auswirkungen des Vorhabens unempfindlich sind, werden nicht weiter betrachtet. Eine solche Potentialkartierung bietet die Grundlage für eine den Anforderungen entsprechende Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange. Aufgrund der Datengrundlage, die tatsächliche Vorkommen sowie weitere potentielle Arten miteinbezieht, wird dem Vorsorgeprinzip Rechnung getragen (Worst Case Ansatz, MUNLV 2007).

Im Rahmen der Artenschutzprüfung 1. Stufe wurde das Plangebiet sowie die angrenzenden Bereiche während der Potentialkartierung am 20.08.2026 auf Vorkommen planungsrelevanter Tierarten sowie geeigneter Strukturen, die diesen Arten als Lebensraum dienen können, untersucht. Darüber hinaus wurden die Biotopstrukturen, Artenzusammensetzung, Nahrungsangebot, Höhlenangebote und weitere Besonderheiten erfasst. Anhand der Beschaffenheit und Ausprägung der Biotopstruktur konnten Aussagen über das potentielle Arteninventar getroffen werden.

Ergänzend zu den Geländearbeiten und Arterfassungen vor Ort wurden folgende zur Verfügung stehende Informationssysteme ausgewertet:

- @linfos Landschaftsinformationssammlung,
- tim-online NRW,
- LANUK Infosysteme und Datenbanken.

In der Artenschutzprüfung 1. Stufe wurden die Arten hinsichtlich ihres Status und ihrer Habitatbindung im Untersuchungsraum betrachtet und bewertet, so dass eine Eingrenzung des Artenspektrums erfolgen konnte. Dabei wurde eine Beschränkung auf die Tierarten vorgenommen, deren Lebensraum betroffen sein oder die empfindlich auf das geplante Bauvorhaben reagieren könnten (vgl. Wachter et al. 2004).

Aufgrund der Auswertung des Messtischblattes und der zu erwartenden Wirkungen konnten erhebliche Beeinträchtigungen für die Artengruppe Fledermäuse nicht ausgeschlossen werden. (vgl. Tabelle 1).

2 Bestandsbeschreibung

2.1 Charakterisierung des Untersuchungsraumes

Das Plangebiet liegt in mitten eines Waldes am nordöstlichen Rand von Wegberg. Betroffen ist hier die Brücke der L400 über die Bahnlinie Rheydt – Dahlem. Im Baufeld liegen alle von der Baumaßnahme betroffenen Flächen incl. Lagerflächen und Flächen für das Bereithalten der erforderlichen Maschinen. Das Untersuchungsgebiet schließt, wie für die Vorprüfung im Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW empfohlen, die an die Planung grenzenden Flächen bis in eine Entfernung von 300 m mit ein, in Ausnahmefällen (z.B. bei der Beschreibung von Flugrouten von Fledermäusen) werden auch Strukturen mit betrachtet die weiter entfernt liegen. (vgl. Abbildung 1)

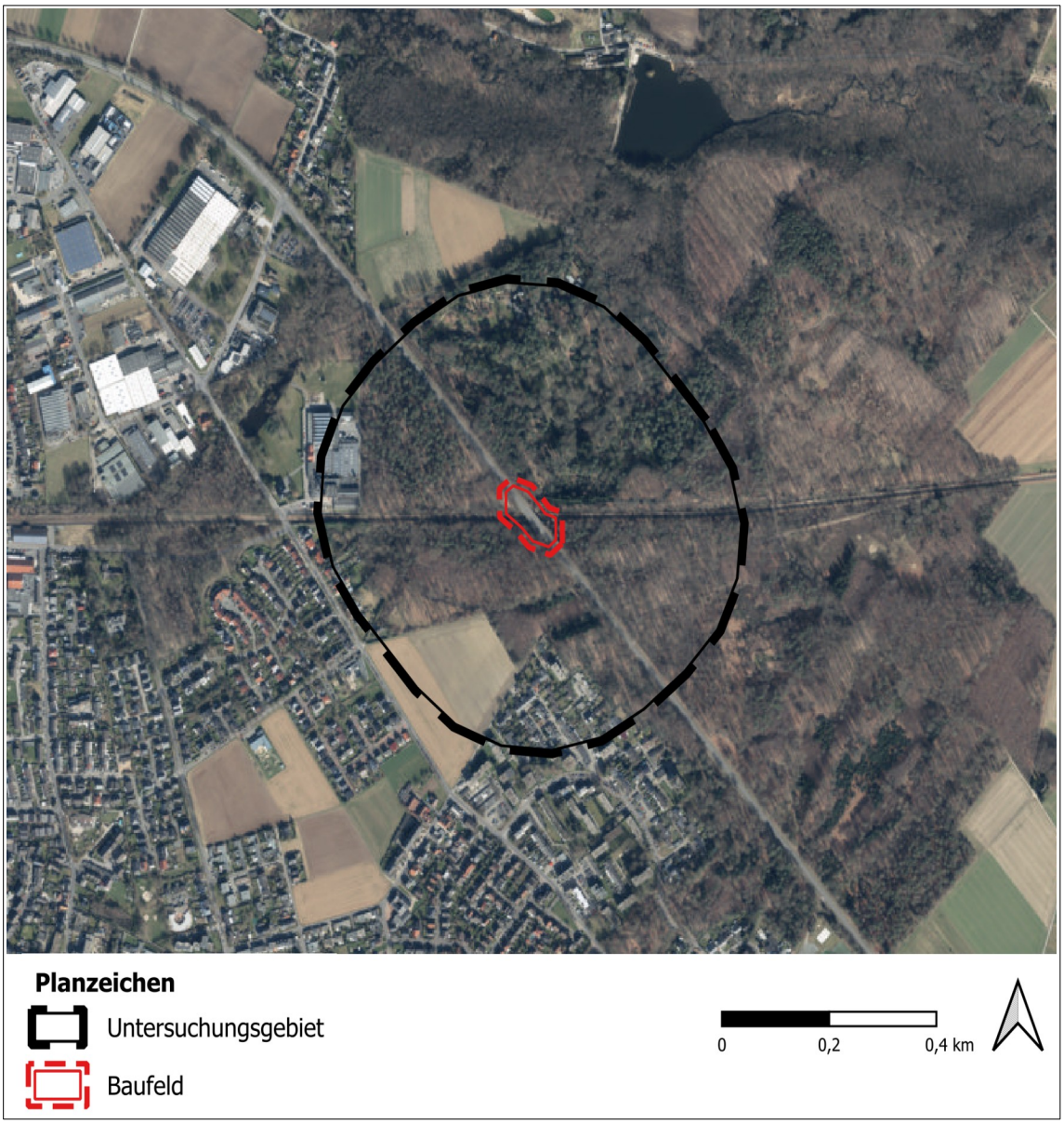


Abbildung 1: Lage des Plangebietes

2.1.1 Schutzgebiete

Die Planung liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes LSG-HS-00001 „Schwalmplatte“ und der Biotopverbundfläche VB-K-4803-004 „Merbecker Busch, Klinkumer Busch und Beecker Busch“. Südwestlich der Planung liegt ein Teil des schutzwürdigen Biotops BK-4803-060 „ Laubholzbestände nordöstlich Wegberg“. Zudem gehört das Plangebiet zum Naturpark NTP-011 „Naturpark Maas-Schwalm-Nette“.

2.1.2 Vorbelastung

Der Neubau der Brücke ist als Ersatz für die vorhandene Brücke der L 400 über der DB-Strecke Wegberg – MG-Genhausen. Der Bahn und Straßenbetrieb im Umfeld stellt eine Vorbelastung dar.

2.2 Floristische Vorkommen

Im Rahmen der Artenschutzprüfung sind neben den faunistischen Vorkommen auch floristische Vergesellschaftungen zu erfassen und zu bewerten. Nur wenige Pflanzenarten in Nordrhein-Westfalen sind als planungsrelevant eingestuft. Das Plangebiet wurde am 20.08.2026 zur Erfassung planungsrelevanter Arten begangen. Hierbei wurde auch auf die Faunistischen Gesellschaften und sonstige Besonderheiten geachtet. Es wurden keine planungsrelevanten Pflanzenarten nachgewiesen, im Planbereich befinden sich auch keine FFH-Lebensraumtypen.

2.3 Faunistische Vorkommen

Das Untersuchungsgebiet wurde während einer Potentialkartierung am 20.08.2026 auf planungsrelevante Arten und auf geeignete Strukturen wie Baumhöhlen, Nistangebote (Nistkästen, Halbhöhlen, Großnester u.ä.), Nahrungsangebote und weitere Besonderheiten abgesucht. Anhand der Auflistung des potentiellen Arteninventars auf den Messtischblättern 4803 Quadrant 4 und 4803 Quadrant 2 wurde das Artenspektrum ermittelt (Anhang I). Mit der Potentialkartierung wurden die Habitatstrukturen im Untersuchungsraum erfasst und anhand der Auswertung der Messtischblätter das Vorkommen planungsrelevanter Tierarten differenzierter beurteilt. Bei der Ermittlung des potentiellen Artenspektrums wurde die Bedeutung des Gebietes als Nahrungs- bzw. Jagdhabitat berücksichtigt. Das Ergebnis dieser Vorprüfung ist im Anhang 1 angegeben.

2.3.1 Generelle Aussagen und Lebensraumeignung

Der Untersuchungsraum liegt nordöstlich der Stadt Wegberg in einem dicht bewaldeten Raum außerhalb von Siedlungsflächen. Die Landesstraße verläuft im Untersuchungsraum auf einem Straßendamm und wird beidseits, abgesetzt durch einen Trennstreifen, von einem Rad-Gehweg begleitet.

Die anstehenden Böschungsflächen des Straßendamms sind überwiegend von Einzelbäumen (Stieleiche, Roteiche, Berg- und Spitzahorn) bestanden und nur vereinzelt befinden sich Sträucher im Unterwuchs. Dabei formen die nächststehenden Einzelbäume entlang des Rad-Gehwegs eine Baumreihe aus Stiel- und Roteichen von unregelmäßigem Abstand, die entfernt an eine Allee erinnert. In den Bäumen im Baufeld sind, abgesehen von einem hohen Baumstumpf, keine Baumhöhlen oder Horste vorhanden. Der Baumstumpf mit Höhlenpotential und grob abstehender Rinde gehörte zu einer Kirsche. Aufgrund der Lage der Öffnungen und der Ausrichtung nach oben kann davon ausgegangen

werden, das die Höhlen als Lebensraum für Tiere aufgrund eindringender Nässe nicht geeignet sind. Die Waldflächen schließen am Böschungsfuß nahtlos an die Gehölze des Straßendamms an, wobei im Nordwesten die Waldfläche als Aufforstung zu klassifizieren ist. Hier stehen frisch angepflanzte junge Eichen, welche in den letzten drei Jahren neu angepflanzt wurden. Die übrigen Waldflächen werden im Untersuchungsraum von alten Stieleichen dominiert mit verstreut vorkommenden ältere Roteichen. Im Umfeld der Planung, außerhalb des Baufeldes, ist von dem Vorkommen von Baumhöhlen und Horsten auszugehen.

Die Gehölze entlang der Bahnstrecke und die Gehölze entlang der L400 bilden jeweils dichte, lineare Strukturen welche als Leitlinien für Fledermäuse geeignet sind.

Der Brückenkörper weist im Bereich der Dehnungsfugen Spalten auf, welche als Quartier für unterschiedliche Fledermausarten geeignet sein können. Als Nistplatz für Vögel sind alle Spalten zu schmal.

2.3.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Fledermäuse

Laut Auswertung der Messtischblätter kommen im Untersuchungsraum 12 planungsrelevante Fledermausarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie vor. Im Plangebiet bzw. an den unmittelbar angrenzenden Strukturen bestehen sowohl potenzielle Fledermausquartiere als auch potenzielle Jagdhabitate. Ein besonderes Quartierpotenzial weisen die Dehnungsfugen der Brücke auf. Hier können Quartiere der Breitflügel-, Teich-, Wasser-, Zwerg-, Mücken- und Fransenfledermaus sowie des Großen Abendseglers nicht ausgeschlossen werden. Für den Kleinabendsegler besteht an den Rindenspalten des Kirschbaumstumpfes ein potenzieller Quartierstandort. Als potenzielle Jagd- und Nahrungshabitate sind die Gehölzränder entlang der Landwirtschaftlichen Flächen im weiteren Umfeld, die Gehölzstrukturen entlang von Bahn und Straße, die umliegenden Waldflächen sowie der Luftraum über den Wäldern zu berücksichtigen. Für die Wasser- und Mückenfledermaus stellen zudem die Gewässer im Umfeld, z.B. der Mühlenweiher, potenzielle Nahrungshabitate dar. (vgl. Abbildung 2)

Aufgrund der Eignung des Lebensraums an Gleisen werden auch Zauneidechsen mit berücksichtigt, deren nächstgelegenes, bekanntes Vorkommen erst auf benachbarten Messtischblattquadranten westlich der betrachteten liegt. Der Brückenneubau soll über Bahngleisen erfolgen, die ein häufig genutztes Sekundärhabitat der Zauneidechse bilden. Da gerade Bahnlinien geeignete Ausbreitungskorridore darstellen, kann ein Vorkommen der Zauneidechse hier nicht prinzipiell ausgeschlossen werden. Die Grenzbereiche zwischen Gleisschotte und der angrenzenden grasige Randstreifen im Übergangsbereich zum südexponierten Bahndamm würde ein geeignetes Habitat darstellen, wenn der Boden ausreichend grabbar wäre. Der Boden entlang der Bahnlinie ist im Baufeld jedoch stark verdichtet, die Dämme haben einen festen Boden mit hohen Lehmanteilen. Ein gelegentliches Vorkommen der Art im Umfeld kann, sollten sich im weiteren geeignete Bodenbedingungen für die Art finden, nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Weitere Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind im Plangebiet nicht zu erwarten.

2.3.3 Europäische Vogelarten

Das Untersuchungsgebiet weist für 27 der 42 auf den Messtischblattquadranten gelisteten, planungsrelevanten Vogelarten geeignete Habitatstrukturen auf, für viele Arten auch geeignete Niststätten. Die folgenden planungsrelevanten Arten können im Plangebiet vorkommen:

- Habicht
- Uferschwalbe
- Kleinspecht
- Graureiher
- Kuckuck
- Waldkauz
- Weißwangengans
- Sperber
- Uhu
- Wanderfalke
- Waldohreule
- Mehlschwalbe
- Rotmilan
- Gartenrotschwanz
- Wespenbussard
- Waldschnepfe
- Baumfalke
- Steinkauz
- Mittelspecht
- Rauchschwalbe

Die Greifvögel und Eulen, Schwalben und Spechte können im Plangebiet Teile ihrer Nahrungshabitate haben, Nistplätze der Arten im Baufeld konnten bereits im Rahmen der Potentialkartierung ausgeschlossen werden (keine großen Nester, keine Baumhöhlen). Bodenbrüter wie Waldschnepfe und Baumpieper sind aufgrund der Nähe zur Bahnlinie und Straße und den hiervon ausgehenden Störungen erst in größerer Entfernung zum Vorhaben in den umliegenden, störungsarmen Waldbereichen (rd. 100 zu Bahn und Straße, außerhalb der Wanderwege) zu erwarten, Pirol und Kuckuck können Fortpflanzungsstätten jedoch auch im direkten Umfeld der Planung in den Gebüschen am Bahndamm haben. Die Arten Graureiher und Weißwangengans sind lediglich auf den gerade noch im Untersuchungsgebiet liegenden Ackerflächen im weiteren Umfeld südwestlich der Planung als Nahrungsgäste zu vermuten. (vgl. Abbildung 2)

Auch für viele ubiquitäre Arten ist das Untersuchungsgebiet als Nahrungshabitat, für einige Halbhöhlen- und Baumfreibrüter auch als Bruthabitat geeignet.

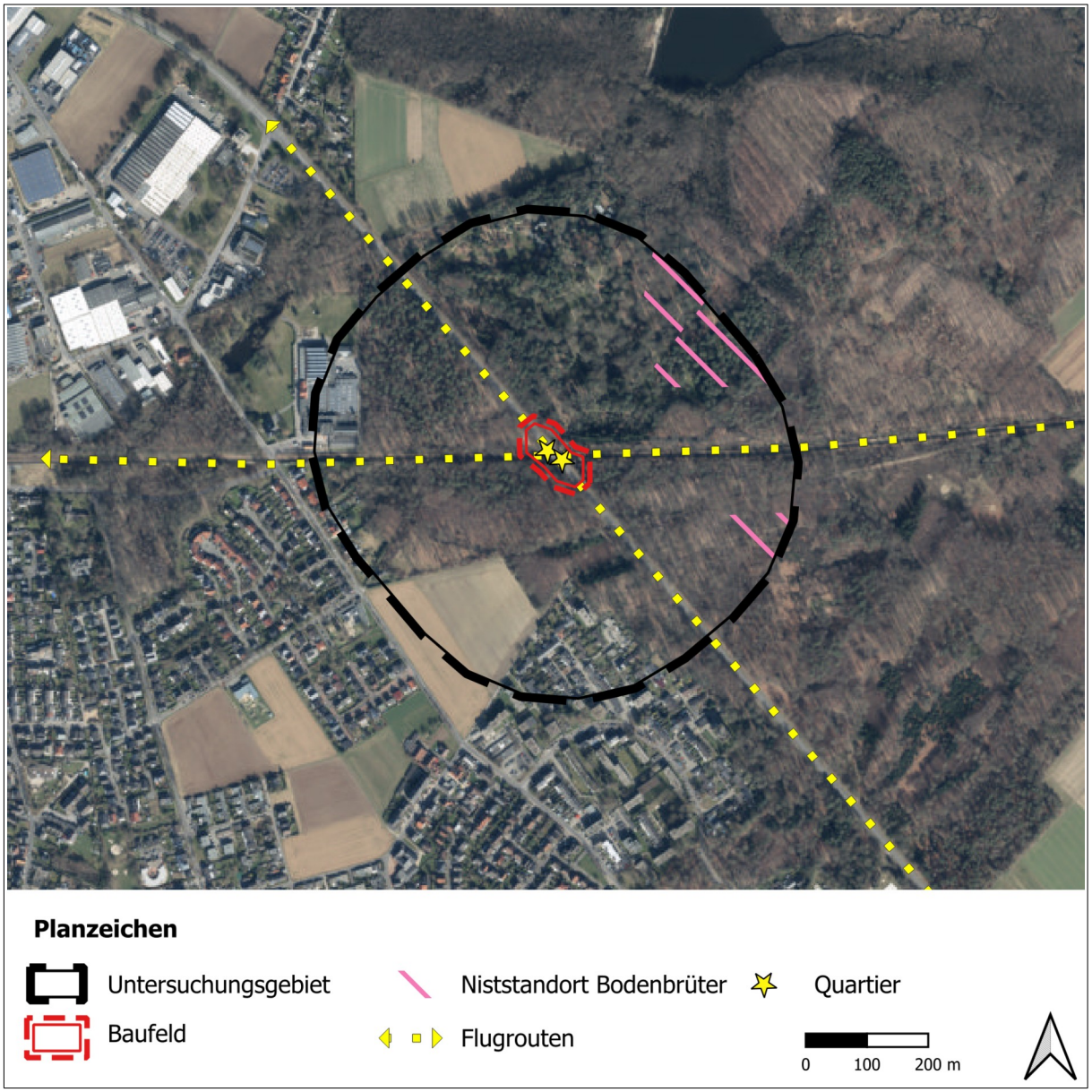


*Abbildung 2: wichtige Habitatelemente im Plangebiet**

*Die Abbildung zeigt eine Auswahl wichtiger Habitatelemente im Plangebiet, die sich rein mit einer Beschreibung schlecht einschätzen lassen. Sie stellt keine abschließende und vollständige Darstellung aller faunistisch relevanter Strukturen dar (vgl. Tabelle 20).

3 Vorhabensbeschreibung

3.1 Projektbeschreibung

Der Brückenneubau wird eine Breite von ca. 16,5 m aufweisen und wie das Bestandsbauwerk neben zwei Fahrbahnen einen beidseitig geführten Rad- und Gehweg von ca. 3,5 m aufweisen, die jeweils durch eine Betonschutzwand von der Fahrbahn abgesetzt sind. Zur Absturzsicherung wird beidseits ein ca. 1,3 m hohes Geländer angebracht. Die neuen Diensttreppen liegen direkt auf der anstehenden Böschung auf, weshalb diese im Vergleich zum niedrigeren Ursprungsgelände anmodelliert werden müssen.

Das Baufeld ist auf einer Länge von ca. 122 m (Betriebs-km 1+280 bis 1+402) geplant und umfasst insgesamt ca. 5.555 m² auf der die Baustelleneinrichtung sowie die Lagerung von Baumaterialien erfolgen soll, wobei hierfür insbesondere auf baubedingt gesperrten Fahrbahnflächen oder auf vorhandenen Straßenbegleitflächen im geplanten Baufeld an der L 400 zurückgegriffen wird. (vgl Abbildung) Für die Errichtung der Brücke ist in diesem Baufeld die Freimachung von sämtlicher Vegetation erforderlich. Über das Baufeld hinaus ist keine Inanspruchnahme von Flächen vorgesehen.

3.2 Wirkungen

Jede Baumaßnahme wirkt sich auf die Umwelt aus. Je nach Umfang der Maßnahme und der Empfindlichkeit sowie der Vorbelastung des betroffenen Raumes sind damit unterschiedlich starke Beeinträchtigungen der jeweiligen Funktionen des Raumes verbunden.

Baubedingte Wirkungen

Im Zuge der Bauarbeiten wird das gesamte Baufeld (vgl. Abbildung 1) von Gehölzen freigestellt. Hierbei geht ein Baumstumpf mit Spaltenverstecken verloren, weitere Höheln oder Horstbäume sind im Baufeld selber und im direkten Umfeld nicht vorhanden, werden aber in den umliegenden Waldflächen vorhanden sein. Die Brücke, welche zurückgebaut wird, weist an zwei der vier vertikalen Dehnungsfugen Spalten auf, hinter denen Quartiere von Fledermäusen liegen können. Die Lagerung von Material ist überwiegend auf den dann gesperrten Straßenverkehrsflächen vorgesehen, kann aber auch, zumindest zeitweise, im restlichen Baufeld erfolgen. Hier ist zudem die Aufstellung von Maschinen geplant. Hierbei wird der Boden verdichtet. Im Bereich der Aufforstung ist schütterer Boden mit Holzhäcksel und Laubansammlungen vorhanden, die im Zuge der Bauarbeiten ebenfalls abgeräumt oder verdichtet werden könnten. Im Zuge der Bauarbeiten kommt es zudem zu Erdbewegungen und dem Abtragen des alten Brückenkörpers und Teilen der Böschung, wobei kurzzeitig Stäube entstehen. Von den Baumaschinen gehen Licht, Lärm und Erschütterungen aus. Diese Wirkungen sind entweder nur sehr kurzfristig vorhanden oder gehen nicht erheblich über das Maß der durch den Straßen- und Schienenverkehr sowieso vorhandene Maß der Belastung hinaus. Nur im Falle der Einrichtung von Nachtbaustellen kann es zur Beeinträchtigung von Wanderkorridoren und Jagdhabitaten von Fledermäusen kommen, wenn die linienhaften Gehölzstrukturen entlang von Bahn und Straße beleuchtet werden.

Anlagebedingte Wirkungen

Anlagebedingt sind keine neuen Wirkungen zu erwarten, da der geplante Neubau in seiner Ausgestaltung und seinen Ausmaßen im Wesentlichen denen des alten Brückenkörpers entspricht. Lediglich in

Richtung Süden gehen 2 m Böschungsfläche verloren, da die lichte Weite der neuen Brücke rund 2 m breiter ist als die der Alten.

Betriebsbedingte Wirkungen

Betriebsbedingt sind keine neuen Wirkungen zu erwarten, die Nutzung der alten Brücke wird der der alten Brücke entsprechen.

4 Relevanzanalyse und Betroffenheit der Arten

Im Folgenden ist zu überprüfen, ob für die in dem Untersuchungsgebiet beobachteten und potentiell vorkommenden planungsrelevanten Arten, aufgrund der Wirkungen des Projektes, Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich sind. Hierbei ist zu ermitteln, ob und gegebenenfalls für welche Arten Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden. Dazu wird in einer Relevanzanalyse das potentielle Arteninventar den Projektwirkungen gegenübergestellt und die möglichen Konflikte abgeschätzt. Ausgehend von den betroffenen, planungsrelevanten Arten werden die Wirkungen detaillierter betrachtet und soweit notwendig Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen.

4.1 Auswirkungen auf Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Fledermäuse

Bei den meisten betroffenen Fledermausarten (Breitflügelfledermaus, Teichfledermaus, Wasserfledermaus, Kleinabendsegler, Großer Abendsegler, Mückenfledermaus, Fransenfledermaus) bestehen mögliche Beeinträchtigungen in dem Verlust potenzieller Quartiere und der damit verbundenen Tötungsgefahr während der Abrissarbeiten, da in zwei Dehnungsfugen Strukturen vorhanden sind, die als Fledermausquartier dienen können. Neben der direkten Tötungsgefahr muss der Verlust eines Quartieres bei allen Fledermausarten, außer der Teichfledermaus, welche hier nur zur Zugzeit mit Zwischenquartieren zu erwarten ist, als Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätte mit möglicher populationsgefährdender Wirkung, gerechnet werden.

Der Kleinabendsegler kann hinter der großflächig abstehenden Rinde des Kirschstumpfes im Plangebiet einen Quartierstandort (im Sommerhalbjahr) haben. Bei dieser Art betrifft der relevante Wirkfaktor die mögliche Tötung bei der Fällung des potenziellen Quartierbaums. Eine Schädigung der Population durch Quartierverlust geht in diesem Falle nicht über das normale Lebensrisiko der Arten hinaus, da dessen Quartiere hinter der Baumrinde in wenigen Jahren auch auf natürliche Weise entfallen würden.

Bei der Wasserfledermaus kommt zusätzlich eine mögliche Störung von Flugrouten durch die Beleuchtung von Nachtbaustellen hinzu. Die Art reagiert auf Beleuchtung besonders sensibel, so dass sie, sollte sie entlang von Flugrouten auf Beleuchtung treffen, den Bereich meiden wird. Dies kann eine erhebliche Störung verursachen, wenn hierdurch Quartiere und Nahrungshabitate voneinander getrennt werden.

Zusammenfassend wird eine Art für Art bezogene Ermittlung der Betroffenheit für folgende Fledermausarten vorgenommen:

- Breitflügelfledermaus,

- Teichfledermaus,
- Wasserfledermaus,
- Kleinabendsegler,
- Großer Abendsegler,
- Mückenfledermaus,
- Fransenfledermaus)

Durch das Vorhaben treten folgende Konflikte gegenüber dem Vorkommen der Fledermäuse auf:

K_{Fa} 1: Tötung im Zuge der Abriss- und Fällarbeiten

K_{Fa}2: Störung von Flugrouten durch Beleuchtung

K_{Fa}3: Schädigung durch Verlust der Quartiere

4.1.2 Reptilien

Im Plangebiet ist ein Vorkommen der Zauneidechse nicht vollständig ausgeschlossen. Im Baufeld sind Tiere nur mobil während der Nahrungssuche und evtl. sonnend zu erwarten. Winterquartiere und Ablageplätze befinden sich im Baufeld aufgrund fehlender Kleinsäugerbauten und nicht grabbarem Boden nicht. Sollten nun Tiere im Baubereich aktiv sein wenn Bauarbeiten stattfinden, werden die Tiere in den Gleisschotter flüchten, der von der Baumaßnahme nicht betroffen ist. Die von der Baumaßnahme ausgehenden Wirkungen übersteigen das normale Lebensrisiko der Arten nicht. Die Auslösung der Zugriffsverbote ist dabei ausgeschlossen.

Durch das Vorhaben treten keine Konflikte gegenüber dem Vorkommen der Zauneidechsen auf.

4.2 Auswirkungen auf europäische Vogelarten

Im Zuge des Neubaus der Brücke ist im Baufeld vom vollständigen Verlust aller Bäume und Sträucher auszugehen. Baumhöhlen oder große Nester sind hier nicht vorhanden, auch Bodenbruten werden im Baufeld nicht erwartet.

Da die Baufeldfreimachung im Winterhalbjahr außerhalb der Vogelbrutzeit stattfinden wird, kann die Tötung von Tieren insbesondere für die Arten Pirol und Kuckuck, die auch im Baufeld als Brutvogel nicht vollständig auszuschließen sind, und eine erhebliche Störung von Vögeln während der Brut hierdurch ausgeschlossen werden. Das Baufeld und die direkt angrenzenden Strukturen machen dabei nur einen sehr kleinen Teil des möglichen Bruthabitats der Arten im betrachteten Raum aus, so dass davon ausgegangen werden kann, das die Arten für die Bauzeit auf benachbarte Flächen ausweichen können.

Von der Bahn und der Straße gehen Vorbelastungen aus, weshalb sehr störungsempfindliche Arten hier generell nicht vorkommen werden, so dass auch durch den Bauablauf nicht mit einer erheblichen Störung von Brutvögeln in direkt angrenzenden Strukturen gerechnet werden muss. Im Umfeld sind zudem zahlreiche gleichwertige Strukturen vorhanden, so dass der kleinräumige Verlust des Baufeldes und der direkt angrenzenden Strukturen zur Nahrungssuche keine erheblichen Wirkungen befürchten lassen.

Da das Vorhaben im Wald liegt, werden optische Wirkungen von den Bäumen auf kurze Distanz verdeckt, so dass nicht mit weitreichenden Störwirkungen in benachbarte Flächen durch das Vorhaben gerechnet werden muss. Wirkungen auf Arten außerhalb des Waldes, z.B. auf die Nahrungsgäste auf der südwestlich gelegenen Ackerfläche, können aufgrund der abschirmenden Wirkung des Waldes ausgeschlossen werden.

Durch das Vorhaben treten keine Konflikte gegenüber dem Vorkommen europäischer Vogelarten auf.

4.3 Maßnahmen zur Konfliktvermeidung

Potentiell können verschiedene Tierarten regelmäßig im Untersuchungsgebiet vorkommen. Um die Betroffenheit der Arten möglichst auszuschließen oder gering zu halten, sind folgende Maßnahmen zu beachten.

- Fledermäuse
    - Um einen Tötung von Tieren in den Dehnungsfugen zu vermeiden, sind diese vor Baubeginn auf Tierbesatz hin zu kontrollieren. Dies kann mittels endoskopischer Untersuchungen oder mittels Ausflugskontrollen erfolgen. Die Zugänge zur Dehnungsfuge sind am Tag der Kontrolle im Falle des nicht besetzt Seins zu verschließen. Sollten Tiere zwischen Mitte Oktober und Mitte März in den Fugen nachgewiesen werden, befinden sich die Tiere hier in Winterruhe, ein Rückbau der Brücke in diesem Zeitraum ist dann nicht möglich.
    - Tötung von Tieren hinten den Rindenspalten an dem Kirschstumpf im Zuge der Fällarbeiten zu vermeiden, darf dieser Stumpf nur nach Ausschluss eines Besatzes gefällt werden. Dies kann analog zum Vorgehen bei den Dehnungsfugen erfolgen, nur dass hier statt eines Verschlusses der Spalten die Rinde zu entfernen ist. Alternativ kann der Stamm auch im Winterhalbjahr witterungsabhängig zwischen November und Februar gefällt werden, da hier keine Winterquartiere zu vermuten sind. Wichtig ist hierbei zu beachten, dass die Fällung erst nach einer längeren Kälteperiode mit Temperaturen um 0°C erfolgen darf, da einige Arten erst dann endgültig frostfreie Quartiere aufsuchen.

- Entlang der Bahnlinie und entlang der L400 können Flugrouten von Wasserfledermäusen verlaufen. Diese nutzen diese Strukturen wie Straßen, um zwischen unterschiedlichen Habitaten zu wechseln. Die Art ist dabei sehr lichtscheu und meidet beleuchtete Bereiche vollständig. Im Falle von Nachtbaustellen mit fester Beleuchtung könnten hierdurch Flugrouten für die Art unpassierbar werden. Um erhebliche Störungen zu vermeiden sind Nachtbaustellen nur in den Monaten der Winterruhe zwischen Dezember und Mitte März zulässig.
- Durch den Verlust der Dehnungsfugen als Quartierstandort kann für die Arten Breitflügelfledermaus, Wasserfledermaus, Großer Abendsegler, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus und Fransenfledermaus das Schädigungsverbot nicht ausgeschlossen werden. Um eine Schädigung der Populationen durch Quartierverlust zu vermeiden, sind als Ersatz für die zwei geeigneten Strukturen an der alten Brücke, an der neuen Brücke 10 Fledermauskästen an den Wiederlagern aufzuhängen. Hierbei sind Multifunktionskästen, welche möglichst für ein breites Artenspektrum geeignet sein sollten, zu verwenden.

4.4 Beurteilung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es generell verboten:

1. „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“.
   - Durch die Kontrolle möglicher Quartierstrukturen und die Einhaltung der Vogelschonzeit kann eine Erhöhung des Tötungsrisikos durch die Planung ausgeschlossen werden.
2. „wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“.
   - Durch die Beschränkung möglicher Nachtbaustellen auf die Monate Dezember bis Mitte März können erhebliche Störungen mit Umsetzung der Planung vermieden werden.
3. „Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“.
   - Durch den Ersatz der möglichen Quartiere in den Dehnungsfugen durch Fledermauskästen an der neuen Brücke, wird eine Schädigung durch Quartierverlust vermieden.

Insgesamt können bei Einhaltung der Maßnahmen zur Konfliktvermeidung mit hoher Wahrscheinlichkeit artenschutzrechtliche Verbotsbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten ausgeschlossen werden.

5 Zusammenfassung

Im Rahmen der Artenschutzprüfung (2. Stufe) wurden die Wirkungen des geplanten Vorhabens auf das ermittelte und potenzielle Artenspektrum beschrieben.

Beeinträchtigungen von Vögeln sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Im Zuge des Bauablaufs sind Beeinträchtigungen unterschiedlicher Fledermausarten jedoch nicht vollständig auszuschließen. Durch den Rückbau der Brücke gehen die Dehnungsfugen als Quartier verloren, zudem ist hier die Tötung von Tieren im Zuge des Bauablaufs möglich. Auch durch die Fällung eines möglichen Quartierbaumes kann es zur Tötung von Tieren kommen. Eine weitere Beeinträchtigung kann von der Beleuchtung möglicher Nachtbaustellen entstehen. Durch Kontrollen der Quartierstrukturen vor deren Verlust und durch die Beschränkung der Nachtbaustellen auf die Wintermonate können erhebliche Beeinträchtigungen im Zuge des Bauablaufs vermieden werden. Durch den Ersatz der Dehnungsfugen als Quartierstandort durch Fledermauskästen an der neuen Brücke wird auch langfristig das Schädigungsverbot vermieden.

Insgesamt können bei Einhaltung der Maßnahmen zur Konfliktvermeidung mit hoher Wahrscheinlichkeit artenschutzrechtliche Verbotsbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten ausgeschlossen werden.

6 Literatur

Bauer, H. G., Berthold, P. (1997): Die Brutvögel Mitteleuropas, Wiesbaden

Dietz, Ch.; von Hellversen, O.; Nill, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Stuttgart

Grüneberg, C., S.R. Sudmann sowie J. Weiss, M. Jöbges, H. König, V. Laske, M. Schmitz & A. Skibbe (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster

Kiel, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. LÖBF-Mitteilungen 2005 (1): 12-17

Landesamt für Natur, Umwelt und Klima Nordrhein-Westfalen (2025): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen : Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4803 Quadrant 4 und 4803 Quadrant 2

Mebs, T., Scherzinger W. (2008): Die Eulen Europas. Stuttgart

Mebs, T.; Schmidt, D. (2006): Die Greifvögel Europas, Nordafrikas und Vorderasiens. Stuttgart

Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) Schroer, S.; Huggins, B.; Böttcher, M. und Hölker, F. (2019): Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen – Anforderung an eine nachhaltige Außenbeleuchtung, Bonn.

Wachter, Th., Lüttmann, J. & Müller-Pfannenstiel, K. (2004): Berücksichtigung von geschützten Arten bei Eingriffen in Natur und Landschaft. Naturschutz und Landschaftsplanung 36 (12): 371-377

Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und technische Regelwerke

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) – Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Art. 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch den Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist

Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) – Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und Änderung anderer Vorschriften vom 15. November 2016 (GV. NRW. S 934), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01. Februar 2022 (GV. NRW. S. 139)

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz und FÖA Landschaftsplanung GmbH (MUNLV & FÖA) (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW. Düsseldorf.

Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd. Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 06.06.2016, - III 616.06.01.17

Karten, Internet- und sonstige Quellen

@LINFOS Landesamt für Natur, Umwelt und Klima Nordrhein-Westfalen: http://linfos.api.naturschutz-informationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos (Zuletzt aufgerufen am 17.09.2026)

Landesamt für Natur, Umwelt und Klima Nordrhein-Westfalen (2025): https://artenschutz.naturschutz-informationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe (Zuletzt aufgerufen am 16.09.2026)

Landesamt für Natur, Umwelt und Klima Nordrhein-Westfalen (2025): Karte der Schutzgebiete in NRW. http://nsg.naturschutzinformationen.nrw.de/nsg/de/karten/nsg (Zuletzt aufgerufen 23.09.2026)

Anhang I Vorprüfung für die Arten der Messtischblätter 4803 Quadrant 4 und 4803 Quadrant 2

Tabelle 1: Artvorkommen im Messtischblatt 4803 Quadrant 4 und 4803 Quadrant 2

ergänzt um Hinweise des NABU Wegberg und um die Zauneidechse (Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen Laubwälder mittlerer Standorte, Äcker, Weinberge, Höhlenbäume, Horstbäume)

Art	MTB-Q-Abfrage							@Linfos-Abfrage	Experten-befra-gung	Potentialanalyse	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erfor-der-lich?
	Status	EHZ NRW (ATL)	LauW/ mitt	Aeck	HöhlB	HorstB	Gebaeu	Status	Status			
Säugetiere												
Breitflügelfledermaus	NW 2000	U-	(Na)				FoRu!		NABU	Vorkommen ist möglich. Die Art ist auf relativ trockene Quartiere angewiesen. Die Dehnungsfugen können auch zu trockenen Hohlräumen führen, vor allem Winterquartiere sind hier nicht ausgeschlossen, ein Vorkommen im Sommer kann ebenfalls nicht vollständig ausgeschlossen werden.	Auswirkungen sind möglich. Im Zuge des Rückbaus der Brücke gehen die Quartiere dauerhaft verloren, wodurch das Schädigungsverbot ausgelöst wird. Zudem ist eine Tötung von Tieren in den Quartieren beim Abriss möglich. Eine besondere Eignung als Nahrungshabitat haben die Waldränder entlang der Bahn und der Straße nicht, geeignete Nahrungshabitate liegen z.B. südwestlich der Planung an den Waldrändern in Richtung	ja

Art	MTB-Q-Abfrage							@Linfos-Abfrage	Experten-befra-gung	Potentialanalyse	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erfor-der-lich?
	Status	EHZ NRW (ATL)	LauW/ mitt	Aeck	HöhlB	HorstB	Gebaeu	Status	Status			
											Acker- und Grünland aber auch an Straßenlaternen im nahen Siedlungsraum.	
Teichfledermaus	NW 2000	G	(Na)	(Na)	Ru		FoRu!			Vorkommen ist möglich. In den Dehnungsfugen der Brücke können Tagesquartiere von einzelnen Tieren während der Zugzeit liegen.	Auswirkungen sind möglich. Im Zuge des Rückbaus der Brücke ist eine Tötung von Tieren in den Quartieren möglich. Die Tagesquartiere von Einzeltiere gelten zur Zugzeit nicht als geschützte Ruhestätte, so dass der Verlust das Schädigungsverbot nicht auslöst.	ja
Wasserfledermaus	NW 2000	G	Na		FoRu!		FoRu		NABU	Vorkommen ist möglich. Die Art nutzt ausnahmsweise auch Spalten an Gebäuden (hier Dehnungsfuge der Brücke) als Sommerquartier. Die Gehölzränder an Bahn und Straße können Flugrouten der Art sein, über die sei geeignete Nahrungshabitate (z.B. Mühlenweiher oder Gehölzränder im Grünland) er-	Auswirkungen sind möglich. Im Zuge des Rückbaus der Brücke gehen die Quartiere dauerhaft verloren, wodurch das Schädigungsverbot ausgelöst wird. Zudem ist eine Tötung von Tieren in den Quartieren beim Abriss möglich. Die Art ist gegenüber Beleuchtung sehr empfindlich. Bei der Einrichtung von	ja

Art	MTB-Q-Abfrage							@Linfos-Abfrage	Experten-befra-gung	Potentialanalyse	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erfor-der-lich?
	Status	EHZ NRW (ATL)	LauW/ mitt	Aeck	HöhlB	HorstB	Gebaeu	Status	Status			
										reicht.	Nachtbaustellen können Flugrouten der Art gestört werden.	
Wimperfledermaus	NW 2000	S-	Na		Ru		FoRu			Vorkommen ist ausgeschlossen. Die Brücke ist als Quartierstandort der Art ungeeignet. Die umliegenden Waldflächen können Nahrungshabitat der Art sein.	Auswirkungen sind ausgeschlossen. Die Waldflächen bleiben von der Planung bis auf wenige m² im direkten Umfeld der Brücke unberührt. Die kurzfristige Beleuchtung kleiner Bereiche des Waldrandes in Richtung der Bahnanlagen werden nicht als erhebliche Beeinträchtigung der Jagdhabitate eingeschätzt.	nein
Kleinabendsegler	NW 2000	U	Na		FoRu!		(FoRu)		NABU	Vorkommen ist möglich. Die Art kann im Plangebiet hinter den Rindenspalten des Kirschbaumstumpfes liegen. Eine Nutzung der Dehnungsfugen der Brücke ist, da die Tiere nur sehr selten in Felsspalten (oder dem entsprechenden menschlichen	Auswirkungen sind möglich. Bei der Baufeldfreimachung wird auch der Stumpf der Kirsche gefällt. Sollten sich zu dem Zeitpunkt Tiere hinder den Rindenspalten befinden, ist eine Tötung der Tiere möglich. Der Verlust der Rindenspalten wird nicht als	ja

Art	MTB-Q-Abfrage							@Linfos-Abfrage	Experten-befra-gung	Potentialanalyse	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erfor-der-lich?
	Status	EHZ NRW (ATL)	LauW/ mitt	Aeck	HöhlB	HorstB	Gebaeu	Status	Status			
										Strukturen) nachgewiesen werden, unwahrscheinlich.	Wirkung gesehen, die über das normale Lebensrisiko der Art hinaus geht, da die Rinde bereits großflächig abgefallen ist und auch auf natürliche weise im kommenden Jahr vermutlich nicht mehr zur Verfügung steht.	
Großer Abendsegler	NW 2000	G	Na	(Na)	FoRu!		(Ru)			Vorkommen ist möglich. In den Dehnungsfugen können Sommer- und Winterquartiere der Art liegen. Der Luftraum über den umliegenden Wäldern kann Nahrungshabitat der Art sein.	Auswirkungen sind möglich. Im Zuge des Rückbaus der Brücke gehen die Quartiere dauerhaft verloren, wodurch das Schädigungsverbot ausgelöst wird. Zudem ist eine Tötung von Tieren in den Quartieren beim Abriss möglich.	ja
Rauhautfledermaus	NW 2000	G	Na		FoRu		FoRu		NABU	Vorkommen ist ausgeschlossen. Die Brücke ist als Quartierstandort der Art ungeeignet, als Nahrungshabitat werden zudem feuchte Waldbereiche und Gehölzränder in Richtung Grünland	Auswirkungen sind ausgeschlossen.	nein

Art	MTB-Q-Abfrage							@Linfos-Abfrage	Experten-befra-gung	Potentialanalyse	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erfor-der-lich?
	Status	EHZ NRW (ATL)	LauW/ mitt	Aeck	HöhlB	HorstB	Gebaeu	Status	Status			
										bevorzugt.		
Zwergfledermaus	NW 2000	G	Na		FoRu		FoRu!	NW 2012	NABU	Vorkommen ist möglich. Die Dehnungsfugen der Brücke können alle Arten von Quartier der Zwergfledermaus aufweisen. Die Gehölzränder im Plangebiet können Nahrungshabitat und Flugroute der Art sein.	Auswirkungen sind möglich. Im Zuge des Rückbaus der Brücke gehen die Quartiere dauerhaft verloren, wodurch das Schädigungsverbot ausgelöst wird. Zudem ist eine Tötung von Tieren in den Quartieren beim Abriss möglich. Eine erhebliche Beeinträchtigung von Flugrouten wir auch bei zeitweiser Beleuchtung nicht vermutet.	ja
Mückenfledermaus	NW 2000	G	Na		FoRu		FoRu			Vorkommen ist möglich. Auch wenn die Art eher Quartiere in Bäumen bezieht, können die Dehnungsfugen der Brücke alle Arten von Quartier der Mückenfledermaus aufweisen. Die Gehölzränder im Plangebiet können Nahrungshabitat und Flugroute der Art sein, bevorzugt werden aber wahr-	Auswirkungen sind möglich. Im Zuge des Rückbaus der Brücke gehen die Quartiere dauerhaft verloren, wodurch das Schädigungsverbot ausgelöst wird. Zudem ist eine Tötung von Tieren in den Quartieren beim Abriss möglich. Eine erhebliche Beeinträchtigung von Flugrouten wir auch bei zeitweiser Be-	ja

Art	MTB-Q-Abfrage							@Linfos-Abfrage	Experten-befra-gung	Potentialanalyse	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erfor-der-lich?
	Status	EHZ NRW (ATL)	LauW/ mitt	Aeck	HöhlB	HorstB	Gebaeu	Status	Status			
										scheinlich Nahrungshabitate am Mühlenweiher und den anderen Gewässern in der Umgebung aufgesucht.	leuchtung nicht vermutet.	
Braunes Langohr	NW 2000	G	FoRu, Na		FoRu!		FoRu	NW 2012	NABU	Vorkommen ist möglich. Als Quartierstandort ist die Brücke für die Art ungeeignet. Die umliegenden Waldflächen können jedoch Nahrungshabitat der Art sein.	Auswirkungen sind ausgeschlossen. Der kleinräumige Verlust der Bäume im Baufeld wird nicht als erheblich negative Beeinträchtigung der Jagdhabitate gewertet.	nein
Fransenfledermaus									NABU	Der NABU Wegberg gab den Hinweis auf ein Vorkommen der Fransenfledermaus im Umfeld der Planung. Auch die Dehnungsfugen der Brücke können Quartier der Art sein. Die Gehölzränder im Plangebiet können Jagdhabitat der Art sein.	Auswirkungen sind möglich. Im Zuge des Rückbaus der Brücke gehen die Quartiere dauerhaft verloren, wodurch das Schädigungsverbot ausgelöst wird. Zudem ist eine Tötung von Tieren in den Quartieren beim Abriss möglich. Der kleinräumige Verlust der Bäume im Baufeld wird nicht als erheblich negative Beeinträchtigung der Jagdhabitate gewertet.	ja

Art	MTB-Q-Abfrage							@Linfos-Abfrage	Experten-befra-gung	Potentialanalyse	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erfor-der-lich?
	Status	EHZ NRW (ATL)	LauW/ mitt	Aeck	HöhlB	HorstB	Gebaeu	Status	Status			
Großes Mausohr									NABU	Der NABU Wegberg gab den Hinweis auf Einzelfunde des Großen Mausohrs im Umfeld der Planung. Die Brücke ist als Quartier der Art ungeeignet, auch die Gehölzbestände des Baufeldes sind aufgrund dichten Kronenschlusses am Hang (die Art jagt überwiegend am Boden) als Nahrungshabitat der Art ungeeignet.	Auswirkungen sind ausgeschlossen.	nein
Vögel												
Habicht	NW Bv 2000	U	(FoRu)	(Na)		FoRu!				Vorkommen ist möglich. Das Plangebiet kann Teil des mehrere Hektar großen Jagdhabitats der Art sein. Horste der Art sind im Baufeld und der direkten Umgebung nicht vorhanden, können aber im weiteren Umfeld innerhalb der Waldbestände liegen.	Auswirkungen sind ausgeschlossen. Der kurzzeitige und kleinräumige Verlust von Nahrungshabitaten stellt keine erhebliche Beeinträchtigung der Art dar.	nein

Art	MTB-Q-Abfrage							@Linfos-Abfrage	Experten-befra-gung	Potentialanalyse	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erfor-der-lich?
	Status	EHZ NRW (ATL)	LauW/ mitt	Aeck	HöhlB	HorstB	Gebaeu	Status	Status			
Sperber	NW Bv 2000	G	(FoRu)	(Na)		FoRu!				Vorkommen ist möglich. Das Plangebiet kann Teil des mehrere Hektar großen Jagdhabitats der Art sein. Horste der Art sind im Baufeld und der direkten Umgebung nicht vorhanden, können aber im weiteren Umfeld innerhalb der Waldbestände liegen.	Auswirkungen sind ausgeschlossen. Der kurzzeitige und kleinräumige Verlust von Nahrungshabitaten stellt keine erhebliche Beeinträchtigung der Art dar.	nein
Feldlerche	NW Bv 2000	U-		FoRu!						Vorkommen ist ausgeschlossen. Die Waldbereiche im Umfeld der Planung sind als Habitat der Art ungeeignet. Auch die nächstgelegenen Ackerflächen in Waldrandlage sind als Habitat der Art nicht geeignet.	Auswirkungen sind ausgeschlossen.	nein
Wiesenpieper	NW Bv 2000	S	(FoRu)	(FoRu)						Vorkommen ist ausgeschlossen. Die intensiv bewirtschafteten Äcker im weiteren Umfeld und die Waldflächen im Plangebiet selber sind als Habitat der Art nicht geeig-	Auswirkungen sind ausgeschlossen.	nein

Art	MTB-Q-Abfrage							@Linfos-Abfrage	Experten-befra-gung	Potentialanalyse	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erfor-der-lich?
	Status	EHZ NRW (ATL)	LauW/ mitt	Aeck	HöhlB	HorstB	Gebaeu	Status	Status			
										net.		
Baumpieper	NW Bv 2000	U-	(FoRu)							Vorkommen ist möglich. Die Aufforstungsflächen im Nord-westen der Planung kann Habitat der Art sein.	Auswirkungen sind ausge-schlossen. Nur ein kleiner Teil der Aufforstungsfläche kommt als Brutplatz der Art in Frage. Da die Baufeldfrei-machung außerhalb der Vo-gelbrutzeit stattfindet sind Tötung und Störung während der Brut ausgeschlossen. Nach Ende der Bauarbeiten wird die Fläche wieder auf-geforstet, so dass sie als Ha-bitat der Art weiter nutzbar bleibt.	nein
Graureiher	NW Bv 2000	G	(FoRu)	Na		FoRu!				Vorkommen ist möglich. Die Ackerflächen im weiteren Umfeld der Planung können Nahrungshabitat der Art sein. Nistplätze liegen im Baufeld oder dessen direk-tem Umfeld nicht.	Auswirkungen sind ausge-schlossen. In Habitate der Art wird nicht eingegriffen.	nein
Waldohreule	NW Bv 2000	U	Na			FoRu!				Vorkommen ist möglich. Das	Auswirkungen sind ausge-	nein

Art	MTB-Q-Abfrage							@Linfos-Abfrage	Experten-befra-gung	Potentialanalyse	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erfor-der-lich?
	Status	EHZ NRW (ATL)	LauW/ mitt	Aeck	HöhlB	HorstB	Gebaeu	Status	Status			
										Plangebiet kann Teil des mehrere Hektar großen Jagdhabitats der Art sein. Große Nester sind im Baufeld und der direkten Umgebung nicht vorhanden, können aber im weiteren Umfeld innerhalb der Waldbestände liegen.	schlossen. Der kurzzeitige und kleinräumige Verlust von Nahrungshabitaten stellt keine erhebliche Beeinträchtigung der Art dar.	
Steinkauz	NW Bv 2000	U		(Na)	FoRu!		FoRu!			Vorkommen ist möglich. Die Ackerflächen im weiteren Umfeld der Planung können Nahrungshabitat der Art sein. Baumhöhlen als Nistplatz liegen im Baufeld oder dessen direktem Umfeld nicht.	Auswirkungen sind ausgeschlossen. In Habitate der Art wird nicht eingegriffen.	nein
Weißwangengans	NW Bv 2000	G		(Na)						Vorkommen ist möglich. Die Ackerflächen im weiteren Umfeld der Planung können auf der Rast zur Nahrungssuche dienen.	Auswirkungen sind ausgeschlossen. In Nahrungshabitate der Art wird nicht eingegriffen.	nein
Uhu	NW Bv 2000	G	Na			(FoRu)	(FoRu)			Vorkommen ist möglich. Als	Auswirkungen sind ausge-	nein

Art	MTB-Q-Abfrage							@Linfos-Abfrage	Experten-befra-gung	Potentialanalyse	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erfor-der-lich?
	Status	EHZ NRW (ATL)	LauW/ mitt	Aeck	HöhlB	HorstB	Gebaeu	Status	Status			
										Brutplatz ist das Baufeld nicht störungsarm genug, im weiteren Umfeld können jedoch sowohl Nistplätze an Gebäuden als auch ruhige Stellen für die Bodenbrut vorhanden sein. Die Ackerflächen im weiteren Umfeld können teil des Nahrungshabitts der Art sein.	schlossen. In Habitate der Art wird nicht eingegriffen.	
Mäusebussard	NW Bv 2000	G	(FoRu)	Na		FoRu!				Vorkommen ist möglich. Das Plangebiet kann Teil des mehrere Hektar großen Jagdhabitats der Art sein. Horste der Art sind im Baufeld und der direkten Umgebung nicht vorhanden, können aber im weiteren Umfeld innerhalb der Waldbestände liegen.	Auswirkungen sind ausgeschlossen. Der kurzzeitige und kleinräumige Verlust von Nahrungshabitaten stellt keine erhebliche Beeinträchtigung der Art dar.	nein
Flussregenpfeifer	NW Bv 2000	S		(FoRu)			FoRu			Vorkommen ist ausgeschlossen. Die Waldbereiche im Umfeld der Planung sind als Habitat der Art ungeeignet.	Auswirkungen sind ausgeschlossen.	nein

Art	MTB-Q-Abfrage							@Linfos-Abfrage	Experten-befra-gung	Potentialanalyse	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erfor-der-lich?
	Status	EHZ NRW (ATL)	LauW/ mitt	Aeck	HöhlB	HorstB	Gebaeu	Status	Status			
										Auch die nächstgelegenen Ackerflächen in Waldrandlage sind als Habitat der Art nicht geeignet.		
Rohrweihe	NW Bv 2000	U		FoRu, Na						Vorkommen ist ausgeschlossen. Das Plangebiet ist weder als Nistplatz (vor allem Schilfröhricht) noch als Nahrungshabitat (benötigt offenes Gelände) der Art geeignet.	Auswirkungen sind ausgeschlossen.	nein
Saatkrähe	NW Bv 2000	G		Na		FoRu!				Vorkommen ist möglich. Die Ackerflächen im weiteren Umfeld der Planung können teil des Nahrungshabitats der Art sein. Nistplätze des Koloniebrüters sind im Plangebiet und dessen direktem Umfeld nicht vorhanden.	Auswirkungen sind ausgeschlossen.	nein
Wachtel	NW Bv 2000	U		FoRu!						Vorkommen ist ausgeschlossen. Die Äcker im weiten Umfeld der Planung weise keine ausgeprägten Acker-	Auswirkungen sind ausgeschlossen.	nein

Art	MTB-Q-Abfrage							@Linfos-Abfrage	Experten-befra-gung	Potentialanalyse	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erfor-der-lich?
	Status	EHZ NRW (ATL)	LauW/ mitt	Aeck	HöhlB	HorstB	Gebaeu	Status	Status			
										randstreifen oder ähnliche Strukturen auf und sind damit als Habitat der Art ungeeignet.		
Kuckuck	NW Bv 2000	U-	(Na)							Vorkommen ist möglich. Im Plangebiet sind zahlreiche Wirtsvögel der Art vorhanden, so dass eine Fortpflanzung der Art im Plangebiet möglich erscheint.	Auswirkungen sind ausgeschlossen. Eine Tötung von Tieren in den Nestern kann durch die Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit ausgeschlossen werden.	nein
Mehlschwalbe	NW Bv 2000	U		Na			FoRu!			Vorkommen ist möglich. Die Ackerflächen im weiteren Umfeld der Planung können Nahrungshabitat der Art sein. Nistplätze liegen an der Brücke nicht.	Auswirkungen sind ausgeschlossen. In Habitate der Art wird nicht eingegriffen.	nein
Mittelspecht	NW Bv 2000	G	Na		FoRu!					Vorkommen ist möglich. Die Eichen im Plangebiet können zur Nahrungssuche dienen. Spechthöhlen sind an den Bäumen im Plangebiet nicht vorhanden.	Auswirkungen sind ausgeschlossen. Der Verlust einiger weniger Bäume ohne Bruthöhle werden nicht als erhebliche Beeinträchtigung der Art gewertet.	nein

Art	MTB-Q-Abfrage							@Linfos-Abfrage	Experten-befra-gung	Potentialanalyse	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erfor-der-lich?
	Status	EHZ NRW (ATL)	LauW/ mitt	Aeck	HöhlB	HorstB	Gebaeu	Status	Status			
Kleinspecht	NW Bv 2000	U	Na		FoRu!					Vorkommen ist möglich. Die Bäume, vor allem der morsche Baumstumpf im Plangebiet, können zur Nahrungssuche dienen. Spechthöhlen sind an den Bäumen im Plangebiet nicht vorhanden.	Auswirkungen sind ausgeschlossen. Der Verlust einiger weniger Bäume ohne Bruthöhle werden nicht als erhebliche Beeinträchtigung der Art gewertet.	nein
Schwarzspecht	NW Bv 2000	G	Na		FoRu!					Vorkommen ist ausgeschlossen. Die Bäume im Plangebiet sind für die Anlage von Bruthöhlen nicht geeignet, auch ausreichend liegendes Totholz und Stümpfe zur Nahrungssuche sind hier nicht vorhanden.	Auswirkungen sind ausgeschlossen.	nein
Grauammer	NW Bv 2000	S		FoRu!						Vorkommen ist ausgeschlossen. Das Plangebiet ist als Habitat der Art ungeeignet, auch die Äcker im weiteren Umfeld sind für die Art zu klein.	Auswirkungen sind ausgeschlossen.	nein
Rohrammer	NW Bv 2000	G		(FoRu)						Vorkommen ist ausgeschlos-	Auswirkungen sind ausge-	nein

Art	MTB-Q-Abfrage							@Linfos-Abfrage	Experten-befra-gung	Potentialanalyse	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erfor-der-lich?
	Status	EHZ NRW (ATL)	LauW/ mitt	Aeck	HöhlB	HorstB	Gebaeu	Status	Status			
										sen. Im Untersuchungsgebiet sind keine Habitate der Art vorhanden.	schlossen.	
Wanderfalke	NW Bv 2000	G					FoRu!			Vorkommen ist möglich. Das Plangebiet kann Teil des mehrere Hektar großen Jagdhabitats der Art sein. Horste zur Nachnutzung sind im Baufeld und der direkten Umgebung nicht vorhanden, können aber im weiteren Umfeld innerhalb der Waldbestände liegen.	Auswirkungen sind ausgeschlossen. Der kurzzeitige und kleinräumige Verlust von Nahrungshabitaten stellt keine erhebliche Beeinträchtigung der Art dar.	nein
Baumfalke	NW Bv 2000	U	(FoRu)			FoRu!				Vorkommen ist möglich. Das Plangebiet kann Teil des mehrere Hektar großen Jagdhabitats der Art sein. Horste zur Nachnutzung sind im Baufeld und der direkten Umgebung nicht vorhanden, können aber im weiteren Umfeld innerhalb der Waldbestände liegen.	Auswirkungen sind ausgeschlossen. Der kurzzeitige und kleinräumige Verlust von Nahrungshabitaten stellt keine erhebliche Beeinträchtigung der Art dar.	nein

Art	MTB-Q-Abfrage							@Linfos-Abfrage	Experten-befra-gung	Potentialanalyse	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erfor-der-lich?
	Status	EHZ NRW (ATL)	LauW/ mitt	Aeck	HöhlB	HorstB	Gebaeu	Status	Status			
Turmfalke	NW Bv 2000	G		Na		FoRu	FoRu!			Vorkommen ist möglich. Das Plangebiet kann Teil des mehrere Hektar großen Jagdhabitats der Art sein. Horste zur Nachnutzung sind im Baufeld und der direkten Umgebung nicht vorhanden, können aber im weiteren Umfeld innerhalb der Waldbestände liegen.	Auswirkungen sind ausgeschlossen. Der kurzzeitige und kleinräumige Verlust von Nahrungshabitaten stellt keine erhebliche Beeinträchtigung der Art dar.	nein
Rauchschwalbe	NW Bv 2000	U		Na			FoRu!			Vorkommen ist möglich. Die Ackerflächen im weiteren Umfeld der Planung können Nahrungshabitat der Art sein. Nistplätze liegen an der Brücke nicht.	Auswirkungen sind ausgeschlossen. In Habitate der Art wird nicht eingegriffen.	nein
Bluthänfling	NW Bv 2000	U		Na						Vorkommen ist ausgeschlossen. Im Plangebeit sind keine Habitate der Art vorhanden (dichte hecken oder Koniferen zur Nestanlage, Samenreiche Krautschicht zur Nahrungssuche).	Auswirkungen sind ausgeschlossen.	nein

Art	MTB-Q-Abfrage							@Linfos-Abfrage	Experten-befra-gung	Potentialanalyse	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erfor-der-lich?
	Status	EHZ NRW (ATL)	LauW/ mitt	Aeck	HöhlB	HorstB	Gebaeu	Status	Status			
Nachtigall	NW Bv 2000	U	FoRu							Vorkommen ist ausgeschlossen. Es sind zwar Waldrand ähnliche Strukturen entlang der Bahn und an den Waldrändern in Richtung der Äcker südwestlich des plangebeites vorhanden, diese sind aber relatv lückig ausgeprägt und daher für die Art nur wenig geeignet. Zudem sucht die Art die Nähe zu Gewässern, die außerhalb des Untersuchungsgebietes liegen.	Auswirkungen sind ausgeschlossen.	nein
Rotmilan	NW Bv 2000	S	(FoRu)	Na		FoRu!				Vorkommen ist möglich.Das Plangebiet kann Teil des mehrere Hektar großen Jagdhabitats der Art sein. Horste der Art sind im Baufeld und der direkten Umgebung nicht vorhanden.	Auswirkungen sind ausgeschlossen.	nein
Pirol	NW Bv 2000	S	FoRu							Vorkommen ist möglich. Die Eichen im Plangebiet (vor allem auf dem Südexponierten	Auswirkungen sind ausgeschlossen. Die Baufeldfreimachung erfolgt außerhalb	nein

Art	MTB-Q-Abfrage							@Linfos-Abfrage	Experten-befra-gung	Potentialanalyse	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erfor-der-lich?
	Status	EHZ NRW (ATL)	LauW/ mitt	Aeck	HöhlB	HorstB	Gebaeu	Status	Status			
										hang entlang der Bahnlinie) können Nistplatz des Pirol sein.	der Vogelbrutzeit. Der Verlust weniger Bäume entlang der Bahnlinie wird nicht als erhebliche Wirkung für die Art gewertet. Von den Bauarbeiten gehen keine wesentlich über das Niveau des Straßenverkehrs gehenden Wirkungen auf den Damm aus.	
Feldsperling	NW Bv 2000	U	(Na)	Na	FoRu		FoRu			Vorkommen ist ausgeschlossen. Bruthöhlen befinden sich im Baufeld und dessen direktem Umfeld nicht, es sind keine ausreichenden Flächen zur Nahrungssuche im Untersuchungsgebiet vorhanden.	Auswirkungen sind ausgeschlossen.	nein
Rebhuhn	NW Bv 2000	S		FoRu!						Vorkommen ist ausgeschlossen. Die Äcker im weiten Umfeld der Planung weise keine ausgeprägten Ackerrandstreifen oder ähnliche Strukturen auf und sind da-	Auswirkungen sind ausgeschlossen.	nein

Art	MTB-Q-Abfrage							@Linfos-Abfrage	Experten-befra-gung	Potentialanalyse	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erfor-der-lich?
	Status	EHZ NRW (ATL)	LauW/ mitt	Aeck	HöhlB	HorstB	Gebaeu	Status	Status			
										mit als Habitat der Art unge-eignet.		
Wespenbussard	NW Bv 2000	S	Na			FoRu!				Vorkommen ist möglich.Das Plangebiet kann Teil des mehrere Hektar großen Jagdhabitats der Art sein. Horste der Art sind im Bau-feld und der direkten Umge-bung nicht vorhanden.	Auswirkungen sind ausge-schlossen.	nein
Gartenrotschwanz	NW Bv 2000	U	FoRu		FoRu		FoRu			Vorkommen ist möglich, wenn auch unwahrschein-lich. Der Waldboden im wei-teren Umfeld um die Pla-nung ist mit niedrigen krauti-gen Arten bewachsen, in den umilegenden Bäumen kön-nen geeignete Höhlen für die Art vorhanden sin. Sowohl in den Waldbereichen ohne Struach und mit schütterer Krautschicht als auch im Be-reich der Aufforstung ist die Nahrungssuche für den Gar-tenrotschwanz möglich. Da	Auswirkungen sind ausge-schlossen. In die Habitate der Art wird nicht eingegrif-fen.	nein

Art	MTB-Q-Abfrage							@Linfos-Abfrage	Experten-befra-gung	Potentialanalyse	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erfor-der-lich?
	Status	EHZ NRW (ATL)	LauW/ mitt	Aeck	HöhlB	HorstB	Gebaeu	Status	Status			
										die Art jedoch in NRW hauptsächlich in Randbereichen von Heidelandschaften und in sandigen Kiefernwäldern vorkommt, ist eine Besiedlung der Untersuchungsgebietes unwahrscheinlich.		
Uferschwalbe	NW Bv 2000	U		(Na)						Vorkommen ist möglich. Die Ackerflächen im weiteren Umfeld der Planung können Nahrungshabitat der Art sein. Nistplätze liegen an der Brücke nicht.	Auswirkungen sind ausgeschlossen. In Habitate der Art wird nicht eingegriffen.	nein
Schwarzkehlchen	NW Bv 2000	G		(FoRu)						Vorkommen ist ausgeschlossen. Die Ackerflächen Südwestlich der Planung sind als Habitat der Art ungeeignet.	Auswirkungen sind ausgeschlossen.	nein
Waldschnepfe	NW Bv 2000	U	FoRu!							Vorkommen ist möglich. Das Baufeld liegt überwiegend in Hanglage, wodurch es als Brutplatz der Waldschnepfe nicht geeignet ist. Zudem gehen Störungen von dem	Auswirkungen sind ausgeschlossen. In Habitate der Art wird nicht eingegriffen.	nein

Art	MTB-Q-Abfrage							@Linfos-Abfrage	Experten-befra-gung	Potentialanalyse	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erfor-der-lich?
	Status	EHZ NRW (ATL)	LauW/ mitt	Aeck	HöhlB	HorstB	Gebaeu	Status	Status			
										Bahnverkehr aus, die ein Brutgeschehen im direkten Umfeld der Planung unwahrscheinlich machen., Die freien Bereiche der Bahn und entlang der Bahn können der Art für die Balz dienen.		
Turteltaube	NW Bv 2000	S	FoRu	Na						Vorkommen ist ausgeschlossen. Im Untersuchungsgebiet sind nicht ausreichend Flächen zur Nahrungssuche vorhanden.	Auswirkungen sind ausgeschlossen.	nein
Waldkauz	NW Bv 2000	G	Na	(Na)	FoRu!		FoRu!			Vorkommen ist möglich.Das Plangebiet kann Teil des mehrere Hektar großen Jagdhabitats der Art sein. Horste der Art sind im Baufeld und der direkten Umgebung nicht vorhanden.	Auswirkungen sind ausgeschlossen.	nein
Star	NW Bv 2000	U		Na	FoRu!		FoRu			Vorkommen ist ausgeschlossen. Im Untersuchungsgebiet sind nicht ausreichend Flächen zur Nahrungssuche	Auswirkungen sind ausgeschlossen.	nein

Art	MTB-Q-Abfrage							@Linfos-Abfrage	Experten-befra-gung	Potentialanalyse	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erfor-der-lich?
	Status	EHZ NRW (ATL)	LauW/ mitt	Aeck	HöhlB	HorstB	Gebaeu	Status	Status			
										vorhanden.		
Schleiereule	NW Bv 2000	G		Na			FoRu!			Vorkommen ist möglich.Das Plangebiet kann Teil des mehrere Hektar großen Jagdhabitats der Art sein. Horste der Art sind im Baufeld und der direkten Umgebung nicht vorhanden.	Auswirkungen sind ausgeschlossen.	nein
Kiebitz	NW Bv 2000	S		FoRu!						Vorkommen ist ausgeschlossen. Die Waldbereiche im Umfeld der Planung sind als Habitat der Art ungeeignet. Auch die nächstgelegenen Ackerflächen in Waldrandlage sind als Habitat der Art nicht geeignet.	Auswirkungen sind ausgeschlossen.	nein
Amphibien												
Kreuzkröte	NW 2000	U		(Ru)						Vorkommen ist ausgeschlossen. Im Plangebiet oder im Umfeld der Planung sind keine Fortpflanzungsgewässer der Art vorhanden, so dass	Auswirkungen sind ausgeschlossen.	nein

Art	MTB-Q-Abfrage							@Linfos-Abfrage	Experten-befra-gung	Potentialanalyse	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erfor-der-lich?
	Status	EHZ NRW (ATL)	LauW/ mitt	Aeck	HöhlB	HorstB	Gebaeu	Status	Status			
										hier auch keine Landlebens-räume zu erwarten sind.		
Reptilien												
Zauneidechse									rgp	Vorkommen ist möglich. Der Brückenneubau soll über Bahngleisen erfolgen, die ein häufig genutztes Sekundär-habitat der Zauneidechse bil-den. Da auf den benachbar-ten Messtischblattquadran-ten das Vorkommen von Zauneidechsen bekannt ist und gerade Bahnlinien auch geeignete Ausbreitungskorri-dore darstellen, kann ein Vorkommen der Zauneidech-se hier nicht prinzipiell aus-geschlossen werden. Die Grenzbereiche zwischen Gleisschotte und der angren-zenden grasige Randstreifen im Übergangsbereich zum südexponierten Bahndamm würde ein geeignetes Habi-	Auswirkungen sind ausge-schlossen. Im Baufeld sind Tiere nur mobil während der Nahrungssuche und evtl. sonnend zu erwarten, Win-terquartiere und Eiablage-plätze befinden sich im Bau-feld nicht. Sollten nun Tiere im Baubereich aktiv sein wenn Bauarbeiten stattfin-den, werden die Tiere in den Gleisschotter flüchten, der von der Baumaßnahme nicht betroffen ist.	nein

Art	MTB-Q-Abfrage							@Linfos-Abfrage	Experten-befra-gung	Potentialanalyse	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erfor-der-lich?
	Status	EHZ NRW (ATL)	LauW/ mitt	Aeck	HöhlB	HorstB	Gebaeu	Status	Status			
										tat darstellen, wenn der Boden ausreichend grabbar wäre. Der Boden entlang der Bahnlinie ist im Baufeld jedoch stark verdichtet, die Hänge haben einen festen Boden mit hohen Lehmanteilen. Ein gelegentliches Vorkommen der Art im Umfeld kann, sollten sich im weiteren geeignete Bodenbedingungen für die Art finden, nicht vollständig ausgeschlossen werden.		

Vorkommen:	Na	Nahrungshabitat	Erhaltungszustand (EHZ) in NRW – atlantische Region (ATL):	G	günstig
	(Na)	Nahrungshabitat untergeordnet		U	ungünstig/unzureichend
	FoRu	Fortpflanzungs- und Ruhestätte		S	ungünstig/schlecht
	FoRu!	Schwerpunkt Fortpflanzungs- und Ruhestätte		+	tendenzielle Verbesserung
	(FoRu)	Vereinzelt Fortpflanzungs- und Ruhestätte		-	tendenzielle Verschlechterung
	(Ru)	Vereinzelt Ruhestätte	Lebensräume:	KlGehoel	Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken

Status:	Nw 2000	Nachweis ab 2000 vorhanden	Gaert	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
	Nw Bv 2000	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	Gebaeu	Gebäude
	Nw Rast/Winter 2000	Nachweis „Rast/Wintervorkommen“ ab 2000 vorhanden	HorstB	Horstbäume
	k. Nw	Kein Nachweis		

Anhang II Protokolle einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll: Blatt A

Allgemeine Angaben		
Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Ersatzneubau DB Wegberg L 400 Grenzlandring		
Plan-/Vorhabenträger (Name): LB Straßen NRW Kurze Beschreibung des Plans/Vorhabens (Ortsangabe, Ausführungsart, relevante Wirkfaktoren); ggf. Verweis auf andere Unterlagen Der Landesbetrieb Straßenbau NRW - Regionalniederlassung Niederrhein – plant den Ersatzneubau eines Brückenbauwerks (Bauwerks-Nr. 4803505) an der L 400 über der DB-Strecke Wegberg – MG-Genhausen östlich der Stadt Wegberg. Dabei soll das vorhandene Brückenbauwerk aus dem Jahr 1941 ersetzt werden, da es aufgrund der gestiegenen Verkehrsbelastungen und Materialermüdung das Ende seiner wirtschaftlichen und technischen Lebensdauer erreicht hat. Von dem Vorhaben können Quartiere und Flugrouten von Fledermäusen betroffen sein.	Antragsstellung (Datum):	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)		
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?	☒ ja	☐ nein
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)		
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?	☐ ja	☒ nein
Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung **der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.**		
Stufe III: Ausnahmeverfahren		
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“: 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja	☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja	☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja	☐ nein
Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und ggf. der außergewöhnlichen Umstände, die für das Vorhaben sprechen und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.		
Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG		
☐ ja	**Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:** Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).	
☐ ja	**Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:** (weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt) Für die Erteilung einer Ausnahme sprechen „außergewöhnliche Umstände“. Außerdem wird sich durch die Ausnahme	

	der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern bzw. wird die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).
Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG	
☐ ja	**Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:** Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt. *Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.*

Anhang V Art-für-Art-Protokolle

Angabe zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefende Art-fürArt-Betrachtung geprüft werde, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Breitflügelfledermaus

Schutz- und Gefährdungsstatus

☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart	**Rote Liste-Status** Deutschland 3 Nordrhein-Westfalen 2	Messtischblatt 4803/4 4803/2

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

- ☐ grün günstig
- ☒ gelb ungünstig / unzureichend
- ☐ rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))

- ☐ **A** günstig / hervorragend
- ☐ **B** günstig / gut
- ☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht

II.1 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die Art ist auf relativ trockene Quartiere angewiesen. Die Dehnungsfugen können auch zu trockenen Hohlräumen führen, vor allem Winterquartiere sind hier nicht ausgeschlossen, ein Vorkommen im Sommer kann ebenfalls nicht vollständig ausgeschlossen werden. Im Zuge des Rückbaus der Brücke gehen die Quartiere dauerhaft verloren, wodurch das Schädigungsverbot ausgelöst wird. Zudem ist eine Tötung von Tieren in den Quartieren beim Abriss möglich.

II.2 Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Um eine Tötung von Tieren in den Dehnungsfugen zu vermeiden, sind diese vor Baubeginn auf Tierbesatz hin zu kontrollieren. Dies kann mittels endoskopischer Untersuchungen oder mittels Ausflugskontrollen erfolgen. Die Zugänge zur Dehnungsfuge sind am Tag der Kontrolle im Falle des nicht besetzt Seins zu verschließen. Sollten Tiere zwischen Mitte Oktober und Mitte März in den Fugen nachgewiesen werden, befinden sich die Tiere hier in Winterruhe, ein Rückbau der Brücke in diesem Zeitraum ist dann nicht möglich.

Um eine Schädigung der Populationen durch Quartierverlust zu vermeiden, sind als Ersatz für die zwei geeigneten Strukturen an der alten Brücke, an der neuen Brücke 10 Fledermauskästen an den Wiederlagern aufzuhängen. Hierbei sind Multifunktionskästen, welche möglichst für ein breites Artenspektrum geeignet sein sollten, zu verwenden.

II.3 Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter Punkt II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte ?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein

	4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
III	**Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen** (wenn mindestens einer der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
	1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.	☐ ja	☐ nein
	2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.	☐ ja	☐ nein
	3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).	☐ ja	☐ nein

Angabe zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefende Art-fürArt-Betrachtung geprüft werde, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Teichfledermaus

Schutz- und Gefährdungsstatus

☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart	**Rote Liste-Status** Deutschland G Nordrhein-Westfalen G	Messtischblatt 4803/4 4803/2

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☒ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ **A** günstig / hervorragend ☐ **B** günstig / gut ☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht

II.1 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

In den Dehnungsfugen der Brücke können Tagesquartiere von einzelnen Tieren während der Zugzeit liegen. Im Zuge des Rückbaus der Brücke ist eine Tötung von Tieren in den Quartieren möglich. Die Tagesquartiere von Einzeltiere gelten zur Zugzeit nicht als geschützte Ruhestätte, so dass der Verlust das Schädigungsverbot nicht auslöst.

II.2 Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Um eine Tötung von Tieren in den Dehnungsfugen zu vermeiden, sind diese vor Baubeginn auf Tierbesatz hin zu kontrollieren. Dies kann mittels endoskopischer Untersuchungen oder mittels Ausflugskontrollen erfolgen. Die Zugänge zur Dehnungsfuge sind am Tag der Kontrolle im Falle des nicht besetzt Seins zu verschließen. Sollten Tiere zwischen Mitte Oktober und Mitte März in den Fugen nachgewiesen werden, befinden sich die Tiere hier in Winterruhe, ein Rückbau der Brücke in diesem Zeitraum ist dann nicht möglich.

II.3 Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter Punkt II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte ?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein

III Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens einer der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.	☐ ja	☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.	☐ ja	☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).	☐ ja	☐ nein

Angabe zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefende Art-fürArt-Betrachtung geprüft werde, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Wasserfledermaus

Schutz- und Gefährdungsstatus

☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart	**Rote Liste-Status** Deutschland * Nordrhein-Westfalen G	Messtischblatt 4803/4 4803/2

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

- ☒ grün günstig
- ☐ gelb ungünstig / unzureichend
- ☐ rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))

- ☐ **A** günstig / hervorragend
- ☐ **B** günstig / gut
- ☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht

II.1 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die Art nutzt ausnahmsweise auch Spalten an Gebäuden (hier Dehnungsfuge der Brücke) als Sommerquartier. Die Gehölzränder an Bahn und Straße können Flugrouten der Art sein, über die sei geeignete Nahrungshabitate (z.B. Mühlenweiher oder Gehölzränder im Grünland) erreicht. Im Zuge des Rückbaus der Brücke gehen die Quartiere dauerhaft verloren, wodurch das Schädigungsverbot ausgelöst wird. Zudem ist eine Tötung von Tieren in den Quartieren beim Abriss möglich. Die Art ist gegenüber Beleuchtung sehr empfindlich. Bei der Einrichtung von Nachtbaustellen können Flugrouten der Art gestört werden.

II.2 Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Um eine Tötung von Tieren in den Dehnungsfugen zu vermeiden, sind diese vor Baubeginn auf Tierbesatz hin zu kontrollieren. Dies kann mittels endoskopischer Untersuchungen oder mittels Ausflugskontrollen erfolgen. Die Zugänge zur Dehnungsfuge sind am Tag der Kontrolle im Falle des nicht besetzt Seins zu verschließen. Sollten Tiere zwischen Mitte Oktober und Mitte März in den Fugen nachgewiesen werden, befinden sich die Tiere hier in Winterruhe, ein Rückbau der Brücke in diesem Zeitraum ist dann nicht möglich.

Um eine Schädigung der Populationen durch Quartierverlust zu vermeiden, sind als Ersatz für die zwei geeigneten Strukturen an der alten Brücke, an der neuen Brücke 10 Fledermauskästen an den Wiederlagern aufzuhängen. Hierbei sind Multifunktionskästen, welche möglichst für ein breites Artenspektrum geeignet sein sollten, zu verwenden.

Entlang der Bahnlinie und entlang der L400 können Flugrouten von Wasserfledermäusen verlaufen. Diese nutzen diese Strukturen wie Straßen um zwischen unterschiedlichen Habitaten zu wechseln. Die Art ist dabei sehr lichtscheu und meidet beleuchtete Bereiche vollständig. Im Falle von Nachtbaustellen mit fester Beleuchtung könnten hierdurch Flugrouten für die Art unpassierbar werden. Um erhebliche Störungen zu vermeiden sind Nachtbaustellen nur in den Monaten der Winterruhe zwischen Dezember und Mitte März zulässig.

II.3 Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter Punkt II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöh- ☐ ja ☒ nein

	ten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)		
	2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte ?	☐ ja	☒ nein
	3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
	4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
III	**Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen** (wenn mindestens einer der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
	1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.	☐ ja	☐ nein
	2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.	☐ ja	☐ nein
	3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).	☐ ja	☐ nein

Angabe zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefende Art-fürArt-Betrachtung geprüft werde, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Kleinabendsegler

Schutz- und Gefährdungsstatus

☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart	**Rote Liste-Status** Deutschland Nordrhein-Westfalen	Messtischblatt 4803/4 4803/2

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☐ grün günstig ☒ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ **A** günstig / hervorragend ☐ **B** günstig / gut ☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht

II.1 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die Art kann im Plangebiet hinter den Rindenspalten des Kirschbaumstumpfes liegen. Bei der Baufeldfreimachung wird auch der Stumpf der Kirsche gefällt. Sollten sich zu dem Zeitpunkt Tiere hinder den Rindenspalten befinden, ist eine Tötung der Tiere möglich.

II.2 Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Um die Tötung von Tieren hinten den Rindenspalten an dem Kirschstumpf im Zuge der Fällarbeiten zu vermeiden, darf dieser Stumpf nur nach Ausschluss eines Besatzes gefällt werden. Die Besatzkontrolle kann mittels endoskopischer Untersuchungen oder mittels Ausflugskontrollen erfolgen. Werden hierbei keine Tiere nachgewiesen, so ist die Rinde zu entfernen. Alternativ kann der Stamm auch im Winterhalbjahr witterungsabhängig zwischen November und Februar gefällt werden, da hier keine Winterquartiere zu vermuten sind. Wichtig ist hierbei zu beachten, dass die Fällung erst nach einer längeren Kälteperiode mit Temperaturen um 0°C erfolgen darf, da die Tiere erst dann endgültig frostfreie Quartiere aufsuchen.

II.3 Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter Punkt II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte ?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funkti-	☐ ja	☒ nein

	on im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		
III	**Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen** (wenn mindestens einer der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
	1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.	☐ ja	☐ nein
	2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.	☐ ja	☐ nein
	3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).	☐ ja	☐ nein

Angabe zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefende Art-fürArt-Betrachtung geprüft werde, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Großer Abendsegler

Schutz- und Gefährdungsstatus

☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart	**Rote Liste-Status** Deutschland V Nordrhein-Westfalen R	Messtischblatt 4803/4 4803/2

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

- ☒ grün günstig
- ☐ gelb ungünstig / unzureichend
- ☐ rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))

- ☐ **A** günstig / hervorragend
- ☐ **B** günstig / gut
- ☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht

II.1 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

In den Dehnungsfugen können Sommer- und WinterquartIm Zuge des Rückbaus der Brücke gehen die Quartiere dauerhaft verloren, wodurch das Schädigungsverbot ausgelöst wird. Zudem ist eine Tötung von Tieren in den Quartieren beim Abriss möglich. iere der Art liegen. Der Luftraum über den umliegenden Wäldern kann Nahrungshabitat der Art sein.

II.2 Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Um eine Tötung von Tieren in den Dehnungsfugen zu vermeiden, sind diese vor Baubeginn auf Tierbesatz hin zu kontrollieren. Dies kann mittels endoskopischer Untersuchungen oder mittels Ausflugskontrollen erfolgen. Die Zugänge zur Dehnungsfuge sind am Tag der Kontrolle im Falle des nicht besetzt Seins zu verschließen. Sollten Tiere zwischen Mitte Oktober und Mitte März in den Fugen nachgewiesen werden, befinden sich die Tiere hier in Winterruhe, ein Rückbau der Brücke in diesem Zeitraum ist dann nicht möglich.

Um eine Schädigung der Populationen durch Quartierverlust zu vermeiden, sind als Ersatz für die zwei geeigneten Strukturen an der alten Brücke, an der neuen Brücke 10 Fledermauskästen an den Wiederlagern aufzuhängen. Hierbei sind Multifunktionskästen, welche möglichst für ein breites Artenspektrum geeignet sein sollten, zu verwenden.

II.3 Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter Punkt II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte ?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein

	4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
III	**Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen** (wenn mindestens einer der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
	1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.	☐ ja	☐ nein
	2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.	☐ ja	☐ nein
	3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).	☐ ja	☐ nein

Angabe zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefende Art-fürArt-Betrachtung geprüft werde, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Zwergfledermaus

Schutz- und Gefährdungsstatus

☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart	**Rote Liste-Status** Deutschland * Nordrhein-Westfalen *	Messtischblatt 4803/4 4803/2

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

- ☒ grün günstig
- ☐ gelb ungünstig / unzureichend
- ☐ rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))

- ☐ **A** günstig / hervorragend
- ☐ **B** günstig / gut
- ☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht

II.1 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die Dehnungsfugen der Brücke können alle Arten von Quartier der Zwergfledermaus aufweisen. Die Gehölzränder im Plangebiet können Nahrungshabitat und Flugroute der Art sein. Im Zuge des Rückbaus der Brücke gehen die Quartiere dauerhaft verloren, wodurch das Schädigungsverbot ausgelöst wird. Zudem ist eine Tötung von Tieren in den Quartieren beim Abriss möglich.

II.2 Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Um eine Tötung von Tieren in den Dehnungsfugen zu vermeiden, sind diese vor Baubeginn auf Tierbesatz hin zu kontrollieren. Dies kann mittels endoskopischer Untersuchungen oder mittels Ausflugskontrollen erfolgen. Die Zugänge zur Dehnungsfuge sind am Tag der Kontrolle im Falle des nicht besetzt Seins zu verschließen. Sollten Tiere zwischen Mitte Oktober und Mitte März in den Fugen nachgewiesen werden, befinden sich die Tiere hier in Winterruhe, ein Rückbau der Brücke in diesem Zeitraum ist dann nicht möglich.

Um eine Schädigung der Populationen durch Quartierverlust zu vermeiden, sind als Ersatz für die zwei geeigneten Strukturen an der alten Brücke, an der neuen Brücke 10 Fledermauskästen an den Wiederlagern aufzuhängen. Hierbei sind Multifunktionskästen, welche möglichst für ein breites Artenspektrum geeignet sein sollten, zu verwenden.

II.3 Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter Punkt II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte ?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein

	4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
III	**Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen** (wenn mindestens einer der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
	1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.	☐ ja	☐ nein
	2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.	☐ ja	☐ nein
	3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).	☐ ja	☐ nein

Angabe zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefende Art-fürArt-Betrachtung geprüft werde, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Mückenfledermaus

Schutz- und Gefährdungsstatus

☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart	**Rote Liste-Status** Deutschland * Nordrhein-Westfalen D	Messtischblatt 4803/4

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☒ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ **A** günstig / hervorragend ☐ **B** günstig / gut ☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht

II.1 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Auch wenn die Art eher Quartiere in Bäumen bezieht, können die Dehnungsfugen der Brücke alle Arten von Quartier der Mückenfledermaus aufweisen. Im Zuge des Rückbaus der Brücke gehen die Quartiere dauerhaft verloren, wodurch das Schädigungsverbot ausgelöst wird. Zudem ist eine Tötung von Tieren in den Quartieren beim Abriss möglich.

II.2 Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Um eine Tötung von Tieren in den Dehnungsfugen zu vermeiden, sind diese vor Baubeginn auf Tierbesatz hin zu kontrollieren. Dies kann mittels endoskopischer Untersuchungen oder mittels Ausflugskontrollen erfolgen. Die Zugänge zur Dehnungsfuge sind am Tag der Kontrolle im Falle des nicht besetzt Seins zu verschließen. Sollten Tiere zwischen Mitte Oktober und Mitte März in den Fugen nachgewiesen werden, befinden sich die Tiere hier in Winterruhe, ein Rückbau der Brücke in diesem Zeitraum ist dann nicht möglich.

Um eine Schädigung der Populationen durch Quartierverlust zu vermeiden, sind als Ersatz für die zwei geeigneten Strukturen an der alten Brücke, an der neuen Brücke 10 Fledermauskästen an den Wiederlagern aufzuhängen. Hierbei sind Multifunktionskästen, welche möglichst für ein breites Artenspektrum geeignet sein sollten, zu verwenden.

II.3 Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter Punkt II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte ?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein

	4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
III	**Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen** (wenn mindestens einer der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
	1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.	☐ ja	☐ nein
	2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.	☐ ja	☐ nein
	3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).	☐ ja	☐ nein

Angabe zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefende Art-fürArt-Betrachtung geprüft werde, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Fransenfledermaus

Schutz- und Gefährdungsstatus

☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart	**Rote Liste-Status** Deutschland * Nordrhein-Westfalen *	Messtischblatt –

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☒ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ **A** günstig / hervorragend ☐ **B** günstig / gut ☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht

II.1 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Der NABU Wegberg gab den Hinweis auf ein Vorkommen der Fransenfledermaus im Umfeld der Planung. Auch die Dehnungsfugen der Brücke können Quartier der Art sein. Im Zuge des Rückbaus der Brücke gehen die Quartiere dauerhaft verloren, wodurch das Schädigungsverbot ausgelöst wird. Zudem ist eine Tötung von Tieren in den Quartieren beim Abriss möglich.

II.2 Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Um eine Tötung von Tieren in den Dehnungsfugen zu vermeiden, sind diese vor Baubeginn auf Tierbesatz hin zu kontrollieren. Dies kann mittels endoskopischer Untersuchungen oder mittels Ausflugskontrollen erfolgen. Die Zugänge zur Dehnungsfuge sind am Tag der Kontrolle im Falle des nicht besetzt Seins zu verschließen. Sollten Tiere zwischen Mitte Oktober und Mitte März in den Fugen nachgewiesen werden, befinden sich die Tiere hier in Winterruhe, ein Rückbau der Brücke in diesem Zeitraum ist dann nicht möglich.

Um eine Schädigung der Populationen durch Quartierverlust zu vermeiden, sind als Ersatz für die zwei geeigneten Strukturen an der alten Brücke, an der neuen Brücke 10 Fledermauskästen an den Wiederlagern aufzuhängen. Hierbei sind Multifunktionskästen, welche möglichst für ein breites Artenspektrum geeignet sein sollten, zu verwenden.

II.3 Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter Punkt II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte ?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein

	4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
III	**Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen** (wenn mindestens einer der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
	1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.	☐ ja	☐ nein
	2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.	☐ ja	☐ nein
	3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).	☐ ja	☐ nein